Wilsdruffer Tageblatt

Das „Wilsdruffer Tageblatt" erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, abends 6 Uhr für den folgenden Tag. / Bezugspreis bei Selbstabholung von der Druckerei wöchentlich Pfg., monatlich Pfg., vierteljährlich Mk.; durch unsere Austräger zugetragen monatlich Pfg., vierteljährlich Mk.; bei den deutschen Postanstalten vierteljährlich Mk. ohne Zustellungsgebühr. Alle Postanstalten, Postboten sowie unsere Austräger und Geschäftsstelle nehmen jederzeit Bestellungen entgegen. / Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen der Betriebe der Zeitungen, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Ferner hat der Inserent in den obengenannten Fällen keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfange oder nicht erscheint. / Einzelverkaufspreis der Nummer 10 Pfg. / Zuschriften sind nicht persönlich zu adressieren, sondern an den Verlag, die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle. / Unverlangte Zuschriften bleiben unberücksichtigt. / Berliner Vertretung: Berlin SW. 68.

Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.

Amts-Blatt

für die Amtshauptmannschaft Meißen, für das Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff sowie für das Forstrentamt zu Tharandt.

Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6. Postscheck-Konto: Leipzig Nr. 28614

Inseratenpreis Pfg. für die zweispaltige Korpuszeile oder deren Raum, Textpreis Pfg., Reklamen Pfg., alles mit Teuerungszuschlag. Z. traub und tabellarischer Satz mit 50% Aufschlag. Bei Wiederholung und Jahresaufträgen entsprechender Nachlaß. Bekanntmachungen im amtlichen Teil (nur von Behörden) die Spaltzeile 60 Pfg. bez. Pfg. / Nachweisungs- und Offertengebühr 30 bezw. Pfg. / Telephonische Inseraten-Aufgabe schließt jedes Reklamationsrecht aus. / Anzeigenannahme bis 11 Uhr vormittags. / Beilagengebühr das Tausend Mk., für die Postversandte Zuschlag. / Für das Erscheinen der Anzeigen an bestimmten Tagen und Plätzen wird keine Gewähr geleistet. / Gerichtlicher Platzvorschrift Aufschlag ohne Rabatt. / Die Rabattsätze und Netzpreise haben nur bei Bezahlung binnen 30 Tagen Gültigkeit, längeres Ziel, gerichtliche Einziehung, gemeinsame Anzeigen verspätet. Inseraten bedingen die Berechnung des Brutto-Zeilenpreises. / Sofern nicht schon früher ausdrücklich oder stillschweigend als Erfüllungsort Wilsdruff vereinbart ist, gilt es als vereinbart durch Annahme der Rechnung, falls nicht der Empfänger innerh. 8 Tagen, vom Rechnungstage an, Widerspruch erhebt.

Nr. 66 | **Sonntag den 21. März 1920** | **79. Jahrg.**

Amtlicher Teil.

Auf Grund der Verordnung vom 1. Dezember 1919 (RGBl. S. 1936), betreffend die Abänderung der Verordnung über die **Freimachung von Arbeitsstellen** während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 28. März 1919 (RGBl. S. 355) und der Ausführungsverordnung vom 5. April 1919 (Sächs. Staatszeitung Nr. 80 vom 7. April 1919) wird die Bekanntmachung der Demobilmachungsausschüsse für den Regierungsbezirk Dresden vom 13. Mai 1919 (Sächs. Staatszeitung Nr. 111 vom 19. Mai 1919) wie folgt **abgeändert:**

In Ziffer 1 werden unter a) die Worte „weder auf Erwerb angewiesen noch bei Kriegsausbruch einem auf Erwerb gerichteten Berufe nachgegangen sind" ersetzt durch die Worte „nicht auf Erwerb aus dieser Beschäftigung angewiesen sind";

unter b) die Worte „während des Krieges" ersetzt durch die Worte „seit dem 1. August 1914".

Weiter wird hinzugefügt

unter c) „nicht ihren Wohnsitz am Orte der Arbeitsstätte haben und am 1. August 1914 an diesem Orte nicht als Arbeitnehmer beschäftigt waren oder

d) seit dem 1. August 1914 ihren Beruf gewechselt haben, sofern in dem Bezirke des Demobilmachungsausschusses ein erheblicher Mangel an Arbeitskräften ihres früheren Berufes besteht".

Dresden, am 15. März 1920. 190 XIV

Die Kreishauptmannschaft.
Der Demobilmachungskommissar.

Der nachstehende IV. Nachtrag zur Gemeindesteuerordnung für die Stadt Wilsdruff vom 5. März 1915 wird hiermit veröffentlicht.

Wilsdruff, am 19. März 1920. **Der Stadtrat.**

IV. Nachtrag zur Gemeindesteuerordnung

für die Stadt Wilsdruff
vom 5. März 1915
zugleich I. Nachtrag zur Schulsteuerordnung für die bürgerliche Gemeinde Wilsdruff
vom 5. März 1915.

§ 1.

Nachdem durch § 37 des Grunderwerbsteuergesetzes vom 12. September 1919 (Reichsgesetzblatt Seite 1617) die Erhebung von Besitzwechselabgaben für die bürgerliche, Kirch- und Schulgemeinde für unzulässig erklärt worden ist, sind vom 1. Oktober 1919 ab die die Besitzwechselabgaben betreffenden Vorschriften der Gemeindesteuerordnung und der Schulsteuerordnung für die bürgerliche Gemeinde Wilsdruff für die Stadt Wilsdruff außer Kraft getreten.

§ 2.

Die Stadt Wilsdruff erhebt zu der durch das Reichsgesetz geordneten Grunderwerbsteuer einen Zuschlag von 2 v. H. des der Berechnung der Grunderwerbssteuer zugrundegelegten Werts oder Betrags.

Von diesem Zuschlag fließen 0,15 v. H. des vorerwähnten Werts oder Betrags in die Schulkasse.

§ 2a.

Bis zum Erlaß eines Landesgesetzes zur Ausführung von §§ 32 und 34 des Grunderwerbssteuergesetzes oder der an ihre Stelle tretenden reichsgesetzlichen Vorschriften sind 0,80 v. H. des in § 2 erwähnten Werts oder Betrags durch die Gemeinde zu einem besonderen Vermögensstock anzusammeln, der der Sicherung etwaiger Ansprüche des Staats und der Kirchengemeinde dient.

§ 3.

Der Zuschlag wird durch die mit der Verwaltung der Grunderwerbsteuer beauftragte Behörde für die Stadt mit eingehoben.

Einwendungen gegen die Zuschläge können nur innerhalb des für die Grunderwerbsteuer geordneten Rechtsmittelverfahrens geltend gemacht werden.

§ 4.

Dieser Nachtrag gilt mit Wirkung vom 1. Oktober 1919 ab.

Wilsdruff, am 12. Dezember 1919.

Der Stadtrat. (L. S.) Küngel, Bürgermeister.

Die Stadtverordneten. (L. S.) Oberl. Kantor Hientzsch, 1. Vorsteher.

Vorstehender IV. Nachtrag zur Gemeindesteuerordnung für die Stadt Wilsdruff ist von der Kreishauptmannschaft mit dem Kreisausschuß zufolge allgemeiner Ermächtigung des Ministeriums des Innern in dessen Namen genehmigt worden.

Dresden, am 8. März 1920. 262

Die Kreishauptmannschaft.
(L. S.) (gez.) Dr. Weißwange.

Die Bestimmungen vorstehenden I. Nachtrags zur Schulsteuerordnung sind von dem unterzeichneten Bezirksschulamt, soweit erforderlich, zufolge allgemeiner Ermächtigung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts, unter Vorbehalt des Widerrufes, genehmigt worden.

Wilsdruff und Meißen, am 12. März 1920. 28 V

Das Bezirksschulamt für Wilsdruff.

Der Stadtrat. (L. S.) (gez.) Küntzel, Bürgermeister.

Der Bezirksschulrat (L. S.) (gez.) Dr. Schilling, Oberschulrat.

Eine Einigung in Berlin erzielt. Der Kampf gegen die Kommunisten.

Die Lage in Berlin.

Berlin, 19. März. Die politische Lage in Berlin und teilweise auch im Reiche wird gegenwärtig in erster Linie von der Frage beherrscht, ob es gelingt, die Generalstreikbewegung zum Stillstand zu bringen und eine Einigung zwischen der Regierung und den Arbeitervertretern herbeizuführen. Die Regierung befindet sich also in der verhältnismäßig schwierigen Lage, daß sie eine Brücke schlagen muß zwischen dem Ergebnis der Verhandlungen, die Reichsjustizminister Schiffer mit den Parlamentariern geführt hat, und zwischen den Forderungen, die nunmehr in Ausnutzung der durch den Fall Kapp geschaffenen Lage von seiten der Arbeiterschaft erhoben werden. Die Truppen waren heute mittag auf ihrem Abmarsch aus Berlin bis Lichterfelde gelangt. Kleine Teile befinden sich noch in Berlin. Wann die Regierung selbst nach Berlin zurückkehrt, steht zurzeit noch nicht fest. Gegenwärtig hält sie sich noch in Stuttgart auf, steht aber in dauernder drahtloser Verbindung mit Berlin, um die Verhandlungen mit den Gewerkschaften zu führen, die für die weitere Entwickelung zunächst ausschlaggebend erscheinen. Man ist in den Kreisen nicht nur der Sozialdemokratie, sondern auch weiter Kreise der Demokratie von der Auffassung beherrscht, daß der Zwischenfall, der die Regierung Bauer zum Verlassen Berlins zwang, zur Ursache für eine beträchtliche Erweiterung der Rechte und Sicherheiten führen wird, welche die Arbeiterschaft wünscht. Die Arbeiterschaft und die Beamten der großen Verkehrsinstitute haben der unmittelbar nach dem Rücktritt Kapps erlassenen Aufforderung der Regierung zur Wiederaufnahme der Arbeit zunächst in ganz beschränktem Umfange Folge zu leisten versucht, dann ist jedoch sofort vom Berliner Gewerkschaftskartell und vom Deutschen Gewerkschaftsbund eingegriffen und die Parole zur Fortsetzung des Streikes bis zur Erfüllung einer Reihe von Bedingungen ausgegeben worden. Auf seiten der Radikalen besteht nicht die geringste Absicht, die ungünstige Lage unbenutzt vorübergehen zu lassen, und mit Gewalt kann die Regierung Bauer den Streik nicht unterdrücken, da sie hierzu nicht die notwendigen Machtmittel besitzt.

Die Forderungen, welche von der Generalkommission der Gewerkschaften gestellt werden, sind folgende: Sofortige Zurückziehung und Entwaffnung sowie Bestrafung der meuternden Truppen, Maßregelung der Beamten, die sich der Regierung Kapp zur Verfügung gestellt haben, Auflösung aller gegenrevolutionären Formationen, Bildung von Sicherheitstruppen aus organisierten Arbeitern, schleunigste Demokratisierung der Verwaltung unter Heranziehung der Arbeitnehmer, Entfernung aller reaktionären Beamten aus allen leitenden Stellen, sofortige Sozialisierung des Bergbaues und der Krafterzeugung und Uebernahme der Kaliherzeugung auf das Reich, Ausbau und Neuschaffung sozialpolitischer Gesetze, die den Arbeitnehmern Gleichberechtigung geben, Rücktritt Noskes, Heines und Oesers, Verpflichtung der Parteien, bei der Neubildung der Regierung die Gewerkschaften heranzuziehen.

Die Verhandlungen, die heute nachmittag fortgesetzt werden, müssen darauf hinstreben, ein Ergebnis zu erzielen, welches einerseits von den Unabhängigen angenommen wird, da sonst auf eine Beilegung des Streiks nicht gerechnet werden kann, und anderseits mit den bekannten Abmachungen zwischen den Parteiführern und der Regierung vereinbart erscheint. Daß das nicht ganz leicht sein wird, geht schon daraus hervor, daß zwischen diesen beiden Programmen gewisse Widersprüche bestehen. Von seiten der Gewerkschaften werden die Verhandlungen von Legien geführt, der entgegen anderen Gerüchten nicht die Absicht hat, sich in die Reihen der Unabhängigen zu begeben.

Berlin, 19. März. Ueber die Vorgeschichte der Besetzung Berlins durch die Truppen des Generals v. Lüttwitz wird noch nachträglich bekannt, daß General Reinhardt und Reichswehrminister Noske in der kritischen Nacht vom vorigen Freitag zum Sonnabend in der Kabinettssitzung die Ansicht vertraten, daß die aus Döberitz anmarschierenden Truppen mit Hilfe der in Berlin vorhandenen Reichswehr und Sicherheitswehr abgewehrt und niedergekämpft werden müßten. Beide hielten einen solchen Versuch für durchaus möglich und erfolgversprechend. Die Regierung hat jedoch um des zu erwartenden Blutvergießens willen auf einen solchen Versuch verzichtet. General Reinhardt trat von seinem Posten zurück und wurde beim Einmarsch der Kappschen Truppen verhaftet, befindet sich jetzt aber wieder in Freiheit.

Ausschreitungen in Berlin.

Berlin, 19. März. Heute spät nachmittags wurden 12 Angehörige der Tiergartenkompanie des Schutzregiments Groß-Berlin, Offiziere und Mannschaften, auf dem Kaiser-Wilhelm-Platz in Schöneberg vom Pöbel mit Messern,

Die Stellung des Obersten Rates zu der deutschen Regierung.

(Nach Schluß der Redaktion eingegangen.)

Der englische Geschäftsträger hat gestern beim Reichsminister Schiffer vorgesprochen und ihm eine Note überreicht, in der der Oberste Rat seinen Entschluß mitteilt, die Belieferung mit Lebensmitteln und Rohstoffen sowohl einem monarchischen Deutschland als auch einer Räterepublik zu sperren.

Dresden, am 20. März 1920.

Der Ministerpräsident Dr. Gradnauer.

SLUB Wir führen Wissen.
Heimatmuseum der Stadt Wilsdruff WILSDRUFF